

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2017

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel
Niederkassel

Hinweis:

„Dieser Prüfungsbericht richtet sich – unbeschadet eines etwaigen, gesetzlich begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Soweit nicht im Rahmen der Auftragsvereinbarung zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und dhpg ausdrücklich erlaubt, ist eine Weitergabe an Dritte nicht gestattet.“

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2017

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel
Niederkassel

Kopie 2. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2
2.2 Feststellungen zur Einhaltung von Gesetz und Satzung	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
3.1 Prüfungsgegenstand	4
3.2 Art und Umfang der Prüfung	4
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2 Jahresabschluss	7
4.1.3 Lagebericht	8
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen, deren Änderungen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	8
4.3 Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres und des Folgejahres	10
5. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	12
5.1 Vermögenslage	12
5.2 Finanzlage	14
5.3 Ertragslage	16
6. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	19
7. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG	19
8. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	20
9. Schlussbemerkung	21

Anlagen

Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2017
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017
- Anlage 3 Anhang für das Wirtschaftsjahr 2017
- Anlage 4 Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk

Ergänzende Angaben

- Anlage 6 Rechtliche Grundlagen
- Anlage 7 Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2017 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2017
- Anlage 8 Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
- Anlage 9 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 und Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung

Kopie 2. Juli 2018

1. Prüfungsauftrag

Das

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel,
Niederkassel,

(im Folgenden auch "Abwasserwerk" genannt) wird als Sondervermögen der Stadt Niederkassel als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt und ist damit gemäß § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verpflichtet, den Jahresabschluss und den Lagebericht prüfen zu lassen.

Dementsprechend hat uns die Betriebsleitung des Abwasserwerks durch Prüfungsvertrag vom 12. Oktober 2017 mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (im Folgenden auch GPA NRW genannt) schriftlich beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 gemäß § 106 der GO NRW und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Land Nordrhein-Westfalen - kurz Prüfungsverordnung - sowie nach den einschlägigen Prüfungsstandards und Prüfungshinweisen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zu prüfen und hierüber zu berichten.

Unsere Prüfung ist um eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2017 nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Diesen Bericht über unsere Prüfung erstatten wir nach Maßgabe der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) sowie den Prüfungshinweis PH 9.450.1 zur Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf. Auftragsgemäß haben wir den Prüfungsbericht um Erläuterungen zu den rechtlichen Grundlagen (Anlage 6) erweitert.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeiten gelten die am 12./23. Oktober 2017 getroffenen Vereinbarungen sowie die als Anlage 9 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 sowie die Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung. Diese regeln auch unsere Verantwortlichkeit Dritten gegenüber. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und nach den Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 der Betriebsleitung sowie den sonstigen geprüften Unterlagen heben wir folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Abwasserwerks von besonderer Bedeutung sind:

Die Betriebsleitung führt aus, dass die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Niederkassel durch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung, Abwasserwerk der Stadt Niederkassel, erfolgt. Entsprechend bestehen eine Entwässerungssatzung sowie eine Beitrags- und Gebührensatzung.

Einführend geht die Betriebsleitung auf den Geschäftsverlauf des Wirtschaftsjahres 2017 ein. Der Frischwasserverbrauch lag leicht unter dem Niveau des Vorjahres, sodass folglich eine geringere Schmutzwassermenge verzeichnet werden konnte. Wie bereits im Vorjahr ergaben sich im Bereich des Niederschlagswassers Steigerungen durch weiter anhaltende Bautätigkeiten.

In 2017 wurde die Heizungsanlage des Klärwerkes vollständig erneuert und konnte in Betrieb genommen werden. Dabei wurden Betriebsprobleme der Vergangenheit behoben, das Faulgassystem optimiert und eine energieeffizientere Nutzung des Klärgases sichergestellt.

Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr 2017 die Maßnahmen im Bereich der Anlagentechnik mit dem Bau eines größeren Gasbehälters, der im Januar 2018 abgenommen wurde, weiter vorangetrieben. Aufgrund der im Vorjahr durchgeführten Machbarkeitsstudie wurde u.a. die Auslastung der Kammerfilterpresse festgestellt und wie Optimierungsmaßnahmen in Bezug dessen und des Blockheizkraftwerks aussehen könnten. Das hierfür geplante Investitionsvolumen liegt bei rund T€ 1.800. Hiervon wurden T€ 715 für den zuvor genannten Gasbehälter verwendet. Die Optimierungsmaßnahmen sollen sich bis zum Jahr 2020 hinziehen.

Die Bezirksregierung Köln genehmigte im Berichtsjahr 2017 u.a. den Bau einer Kohlenstoffquelle, einer zweiten Fällmittelstation und den Ersatz der Kalkmilchdosierung durch eine Kreidedosierung. Diese Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kläranlage auf den in Zukunft zu erwarteten Einwohnerwert von 64.000.

Hinsichtlich der Ertragslage lässt sich feststellen, dass der Jahresüberschuss im Vergleich zum Vorjahr um T€ 65 angestiegen ist. Dies geht im Wesentlichen aus einer erhöhten Betriebsleistung von T€ 579, die im Gegensatz zum Vorjahr nicht durch Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen tangiert war, bei gleichzeitig gestiegenen Betriebsaufwendungen in Höhe von T€ 565 und einem verbesserten Finanzergebnis von T€ 51 hervor.

Die Vermögens- und Finanzlage wird anhand von Kennzahlen verdeutlicht.

Ergänzend wird auf die Darstellung der Lage des Abwasserwerks unter Punkt 5 dieses Berichtes, Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verwiesen.

Zu der künftigen Entwicklung der Einrichtung und den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung enthält der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 die folgenden, wesentlichen Aussagen:

Für das Wirtschaftsjahr 2018 sieht der Wirtschaftsplan einen Jahresüberschuss von T€ 2.459 vor. Gemäß Ratsbeschluss sollen T€ 2.281 vorab an die Stadt Niederkassel abgeführt werden.

Im Vermögensplan sind für 2018 Investitionen i.H.v. T€ 4.822 vorgesehen, die sich insbesondere an der Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (Renovierung und Erneuerung des Kanalnetzes) und an den Investitionen im Bereich der Kläranlage orientieren.

Die Gebührenentwicklung der Abwasserbeseitigung wird maßgeblich von einem langfristig steigenden Sanierungsbedarf und steigenden Fixkosten beeinflusst. Dabei gilt es eine größtmögliche Planungssicherheit anzustreben, um die damit verbundenen Risiken, in Ausfluss von Gebührenerhöhungen, zu minimieren.

Für das Wirtschaftsjahr 2018 wird weiterhin insgesamt eine positive Geschäftsentwicklung erwartet.

Zusammenfassend stellen wir gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB fest, dass wir die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung, insbesondere die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie die Beurteilung der künftigen Entwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, wie sie im Jahresabschluss und Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben, als realistisch ansehen.

2.2 Feststellungen zur Einhaltung von Gesetz und Satzung

Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir folgende Verstöße gegen die für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geltenden Rechnungslegungsgrundsätze oder diesbezügliche Unrichtigkeiten festgestellt:

Die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss, die gemäß § 26 Abs. 1 EigVO NRW drei Monate nach Ende eines Wirtschaftsjahres beträgt, wurde nicht eingehalten.

Da dieser Verstoß nicht mit Sanktionen bewährt ist, haben sich keine Auswirkungen auf den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ergeben.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung des Jahresabschlusses im Sinne des § 106 GO NRW waren

- die Buchführung,
- der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie
- der Lagebericht.

Der Prüfungsauftrag wurde über den gesetzlichen Umfang der Jahresabschlussprüfung hinaus um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Dies gilt auch für die dazu eingerichteten Kontrollen und für die Angaben, die wir zu diesen Unterlagen aus der Rechnungslegung erhalten haben. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. devisen-, preis- und arbeitsrechtlicher Vorschriften, gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben. Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.

Ebenso war nicht Gegenstand der Prüfung die Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten oder doloser Handlungen. Unsere Prüfungshandlungen sind daher ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet, schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten aufzudecken. Anhaltspunkte, die eine Ausdehnung der Prüfung in dieser Hinsicht hätten erforderlich werden lassen, haben sich jedoch nicht ergeben. Eine Prüfung des Versicherungsschutzes im Hinblick auf vorhandene Risiken war ebenfalls nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 11. August 2017 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016, der am 12. Oktober 2017 durch den Rat der Stadt Niederkassel entsprechend § 26 EigVO NRW festgestellt wurde.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 316 ff. HGB und gemäß § 106 GO NRW sowie den ergänzenden Vorschriften der EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen der Prüfungsplanung haben wir uns einen Überblick über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Abwasserwerks sowie dessen Rechnungswesen verschafft und eine analytische Durchsicht des Jahresabschlusses vorgenommen sowie die Betriebssatzung und die Sitzungsprotokolle des Betriebsausschusses vom Abwasserwerk eingesehen. Die Prüfungsstrategie wurde von uns nach den hierbei gewonnenen Erkenntnissen auf Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes unter Beachtung der Effektivität des von uns ebenfalls untersuchten internen Kontrollsystems der Gesellschaft festgelegt.

Das interne Kontrollsystem des Abwasserwerks haben wir untersucht, soweit uns dies für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung von Bedeutung erschien; das interne Kontrollsystem in seiner Gesamtheit war nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der beim Abwasserwerk eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt. Im Wesentlichen haben wir Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben, bewusster Auswahl und analytischen Prüfungshandlungen durchgeführt.

Anschließend wurde unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit ein Prüfungsprogramm entwickelt, welches Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen festlegt. Dabei wurden aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse folgende Prüfungsschwerpunkte bestimmt:

- Prüfung von Ansatz und Bewertung des Sachanlagevermögens,
- Prüfung von Ansatz und Bewertung der empfangenen Ertragszuschüsse,
- Prüfung von Ansatz und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- Prüfung von Ansatz und Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie der periodengerechten Abgrenzung von Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen,
- Prüfung der Gebührennachkalkulation.

Die Auswahl der im Rahmen der Einzelfallprüfung zu prüfenden Geschäftsvorfälle erfolgte unter Anwendung stichprobengestützter Prüfungsverfahren, wobei insbesondere die Methode der bewussten Auswahl angewendet wurden. Im Rahmen der bewussten Auswahl wurden die zu prüfenden Elemente so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften

ausreichend zu prüfen.

Der Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte durch ein Anlagenverzeichnis, durch Debitoren- und Kreditorenlisten, durch Saldenbestätigungen von Kreditinstituten und durch weitere eigene Unterlagen des Abwasserwerks. Die Auswahl der Kreditinstitute, der Rechtsanwälte, der Kreditoren und Debitoren, von denen Saldenbestätigungen eingeholt wurden, erfolgte nach der Methode der bewussten Auswahl.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfolgte unter Zugrundelegung des IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Wir haben die Prüfung mit zeitlicher Unterbrechung vom 4. Juni bis zum 2. Juli 2018 in den Geschäftsräumen des Abwasserwerks und in unserem Büro in Bornheim durchgeführt. Die Vorarbeiten und die Berichtsabfassung wurden in unserem Büro in Bornheim erledigt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die Betriebsleitung des Abwasserwerks sowie alle beauftragten Personen haben die von uns entsprechend § 320 Abs. 2 HGB geforderten Auskünfte und Nachweise in ausreichender Weise erteilt. Die Betriebsleitung hat uns am 2. Juli 2018 die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt. Sie hat uns insbesondere versichert, dass die Buchführung alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle enthält und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Abgrenzungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt und alle Angaben gemacht sind. Die Betriebsleitung hat außerdem erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 25 EigVO NRW erforderlichen Angaben enthält.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung verarbeitet die Buchungsdaten über das System INFOMA Finanzbuchhaltung in der Version 6.00.29958 der INFOMA Software Consulting GmbH, Ulm. Die Anlagenbuchhaltung erfolgt als Nebenbuchhaltung ebenfalls über das o.g. EDV-Programm newsystem@kommunal. Für die IT-Anwendung newsystem@kommunal liegt ein Zertifikat mit Datum 31. Mai 2012 der TÜV Informationstechnik GmbH, Essen, über die Erfüllung der Prüfanforderungen gemäß OKKSA FÜ.B V4.03 und Dp.NW V7.00 vor.

Die Lohnbuchhaltung erfolgt über das System P & I LOGA der P & I Personal und Informatik AG, Wiesbaden.

Die Gebührenabrechnung für die Abwassergebühren erfolgt über das System kVasy Abrechnungssoftware in der Version V.4.17.11.42 der SIV AG, Roggentin, als Nebenbuchhaltung. Für die kVasy-Anwendungen liegen Softwarebescheinigungen gemäß IDW PS 880 des vereidigten Buchprüfers, Dipl.-Kfm. Peter Gronemeier, vom 10. November 2005 bzw. 15. August 2006 sowie ein Auditbericht des TÜV Nord mit Datum vom 8. Juli 2009 vor.

Die Buchführung entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus weiteren geprüften Unterlagen, wie z.B. Verträgen und Protokollen der Betriebsausschusssitzungen entnommenen Informationen, wurden ordnungsgemäß in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht abgebildet.

4.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ist diesem Bericht als Anlagen 1 bis 3 beigefügt.

Das Abwasserwerk hat als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemäß § 21 EigVO NRW einen Jahresabschluss aufzustellen, der den Vorschriften über große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs 3 HGB entspricht und den Sondervorschriften der EigVO NRW.

Das gesetzliche Gliederungsschema in der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit, wie in Vorjahren, um die zusätzlichen Gliederungsposten "Abwasserreinigungsanlagen", "Abwassersammlungsanlagen", "Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegen die Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe", "Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen", "Allgemeine Rücklage", "Zweckgebundene Rücklage" und "Empfangene Ertragszuschüsse" erweitert.

Von dem Wahlrecht, gesetzlich vorgeschriebene Angaben im Anhang zu machen, wurde weitestgehend Gebrauch gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ist aus der Buchführung und den sonstigen Aufzeichnungen der Einrichtung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß unter Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften entwickelt worden. Die angewandten Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten, die Ausweiswahlrechte wurden wie im Vorjahr ausgeübt.

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie der EigVO NRW. Der Anhang enthält auch die vorgeschriebenen Angaben gemäß § 24 EigVO NRW. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage 4 beigelegt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entspricht der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie der EigVO NRW.

Die nach § 25 EigVO NRW i. V. m. § 289 Abs. 2 HGB erforderlichen Angaben werden vollständig und zutreffend gemacht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wir nehmen auf unsere nachfolgenden Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses Bezug. Der Jahresabschluss insgesamt, d.h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eingetragenen Einrichtung.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen, deren Änderungen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wurde im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie durch Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst. Im Folgenden werden daher die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie die Änderung von Bewertungs-

grundlagen und sachverhaltensgestaltende Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses erläutert. Eine darüber hinausgehende Aufgliederung und Erläuterung ausgewählter Posten des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die Bewertung der **immateriellen Vermögensgegenstände** und des **Sachanlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Anschaffungskosten beinhalten auch die Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungspreisminderungen. Die planmäßigen Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen werden unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

Die Schätzung der Nutzungsdauern erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen der Abwassertechnik wie folgt:

Immaterielle Vermögensgegenstände:

- Kanaldatenbank 6 Jahre

Sachanlagen:

- Gebäude und andere Bauwerke 33 bis 50 Jahre
- Kanalnetz (Hausanschlüsse, Haltungen, Schächte etc.) 70 Jahre
- Maschinen und Maschinenteknik 12 Jahre
- Blockheizkraftwerk 10 Jahre
- Sonderbauwerke 33 bis 70 Jahre

In Anlehnung an § 6 Abs. 2 EStG wird für abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten € 150,00, aber nicht € 1.000,00 übersteigen, ein Sammelposten gebildet, der, beginnend im Jahr der Anschaffung, linear über fünf Jahre abgeschrieben wird.

Zum 1. Januar 2014 erfolgte eine Neubewertung der Abwassersammlungsanlagen auf Basis einer digitalen technischen Kanaldatenbank; erstmalig wurden die Wirtschaftsgüter der Abwassersammlungsanlagen nach Komponenten, d.h. nach Haltungen und Schächten sowie Sonderbauwerken, erfasst. In diesem Zusammenhang erfolgte in 2014 die Erfassung von bewertungsinduzierten Nettoneuzugängen im Anlagevermögen von T€ 2.882, die annähernd vollständig infolge einer buchhalterischen Nacherfassung von korrespondierenden Sonderposten aus der Finanzierung nicht zu einem Reinvermögenszuwachs geführt haben. Die Nutzungsdauern wurden unverändert mit 50 bzw. 70 Jahren angesetzt.

Die Bewertung der **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** erfolgt grundsätzlich zum Nennwert abzüglich Wertberichtigungen. Langfristig unverzinsliche Forderungen wurden auf den Barwert abgezinst.

Die **übrigen Forderungen** werden grundsätzlich zum Nennwert bilanziert.

Das **Stammkapital** beträgt satzungsgemäß T€ 2.600 und ist voll eingezahlt.

Die unter den Sonderposten für **empfangene Ertragszuschüsse** passivierten Baukostenzuschüsse für

Kanalanschlüsse wurden bis 2002 jährlich mit 3 % aufgelöst. Ab 2003 erfolgt die Auflösung entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände.

Wie oben bereits erläutert erfolgte zum 1. Januar 2014 eine Neubewertung der Abwassersammlungsanlagen auf Basis einer digitalen technischen Kanaldatenbank; wir verweisen auf die Ausführungen zum Anlagevermögen. In diesem Zusammenhang ergaben sich in 2014 bewertungsinduzierte Nettoneuzugänge zu den Ertragszuschüssen in Höhe von T€ 2.654. Die ertragswirksame Auflösung erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Wirtschaftsgüter.

Der Wertansatz der **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigt alle erkennbaren Risiken auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Bewertung mit dem Erfüllungsbetrag. Für Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr erfolgt gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB eine Abzinsung.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

4.3 Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres und des Folgejahres

Für das Wirtschaftsjahr 2017 wurde der von der Betriebsleitung erstellte und vom Rat der Stadt Niederkassel in der Sitzung vom 7. Dezember 2016 festgestellte Wirtschaftsplan, der den Erfolgs- und Vermögensplan sowie den Investitions- und Finanzplan umfasst, wie folgt erstellt:

	T€
<u>Erfolgsplan</u>	
Erträge	9.956
Aufwendungen	<u>7.460</u>
Jahresüberschuss	<u>2.496</u>
Gewinnvortrag	713
Ausschüttung an die Stadt Niederkassel	<u>-2.460</u>
Bilanzgewinn	<u>749</u>
<u>Vermögensplan</u>	
Auszahlungen	10.216
Einzahlungen	<u>10.216</u>

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahmen im Wirtschaftsjahr 2017 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wurde auf T€ 3.925 festgesetzt.

Die Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2017 wurden mit T€ 4.335 veranschlagt.

Die Abwicklung des Wirtschaftsplans fand ihren Niederschlag in der von uns geprüften Bilanz zum 31. Dezember 2017 nebst Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017.

Es haben sich für das Wirtschaftsjahr 2017 folgende Abweichungen ergeben:

	Erfolgsplan vom 7.12.2016	Ist-Ergebnis 2017	Ergebnis- abweichung
	T€	T€	T€
Summe Erträge	9.956	9.969	13
Summe Aufwendungen	<u>7.460</u>	<u>7.567</u>	<u>-107</u>
Jahresüberschuss	<u>2.496</u>	<u>2.402</u>	<u>-94</u>
Kostendeckungsgrad	133,5 %	131,7 %	

Die Planabweichung ergibt sich als Saldo aus den Über- und Unterschreitungen der Planansätze der einzelnen Aufwands- und Ertragsposten. Nähere Einzelheiten hierzu sind der Zusammenstellung in Anlage 7 zu entnehmen; ebenso die Gegenüberstellung des Vermögensplans.

Der Wirtschaftsplan 2018 wurde durch den Rat der Stadt Niederkassel, als zuständiges Gremium am 12. Dezember 2017 mit Erträgen von T€ 9.930 und Aufwendungen von T€ 7.471 im Erfolgsplan und mit Einnahmen und Ausgaben von T€ 9.784 im Vermögensplan beschlossen. Im Wirtschaftsjahr 2018 sind Kreditaufnahmen in Höhe von T€ 4.763 und Investitionen in Höhe von T€ 4.822 geplant.

Kopie 2. Juni 2018

5. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

In den nachfolgenden Erläuterungen wurden zu analytischen Vergleichszwecken den Zahlen des Wirtschaftsjahres die Zahlen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres gegenübergestellt.

5.1 Vermögenslage

Die nachfolgende Übersicht zeigt die gegenüber dem Vorjahr eingetretenen Veränderungen im Vermögensaufbau, die unter Zusammenfassung gleichartiger Posten der jeweiligen Bilanz entwickelt worden sind:

	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	82	0,1	78	0,1	4
Sachanlagen	72.780	98,6	73.571	98,7	-791
mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	72.862	98,7	73.649	98,8	-787
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	834	1,1	681	0,9	153
Forderungen gegen "Konzern" Stadt Niederkassel	141	0,2	237	0,3	-96
liquide Mittel	4	0,0	1	0,0	3
sonstige kurzfristige Aktiva	16	0,0	6	0,0	10
kurzfristig gebundenes Vermögen	995	1,3	925	1,2	70
Vermögen	73.857	100,0	74.574	100,0	-717

Zur Entwicklung des **Anlagevermögens** verweisen wir auf den Anlagenspiegel in der Anlage zum Anhang. Das Anlagevermögen ist im Berichtsjahr bei Zugängen von T€ 2.292 sowie bei Abgängen zu Restbuchwerten von T€ 70 und planmäßigen Abschreibungen von T€ 3.009 um T€ 787 gesunken. Bei den Zugängen wurden im Berichtsjahr insbesondere eine zweite Fällmitteldosierstation, ein Niederdrucktrockengasbehälter, der jedoch im Berichtsjahr noch nicht in Betrieb genommen werden konnte, sowie eine neue Heizungsanlage bei den Abwasserreinigungsanlagen errichtet. Daneben erfolgten Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen in die Abwassersammlungsanlagen.

Bei den Abgängen ergaben sich vor allem Buchverluste aus Verschrottungen bei den neu erstellten Investitionen auf der Kläranlage i.H.v. T€ 29.

Die **Abschreibungsquote** des Anlagevermögens (kumulierte Abschreibungen (T€ 72.603) zu historischen Anschaffungskosten (T€ 143.903 ohne Anlagen im Bau) beträgt 50,4 % (Vorjahr: 49,1 %) bei unterstellten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände zwischen 3 und 70 Jahren.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** liegen mit T€ 153 über dem Wert des Vorjahres. Die Zunahme resultiert im Wesentlichen aus höheren Forderungen im Bereich der Kanalanschlussbeiträge, die im Berichtsjahr verbescheidet wurden. Der Forderungsbestand der Kanalbenutzungsgebühren liegt mit T€ 610 etwa auf Vorjahresniveau.

Die **Forderungen gegen "Konzern" Stadt Niederkassel** verringerten sich stichtagsbedingt gegenüber dem Vorjahr um T€ 96. Vor allem die Forderungen gegenüber den Stadtwerken gingen um T€ 61 zurück.

Zur Veränderung der **liquiden Mittel** verweisen wir auf die nachfolgende Kapitalflussrechnung unter Punkt 5.2 "Finanzlage".

Die Eigen- und Fremdkapitalstruktur ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Stammkapital	2.600	3,5	2.600	3,5	0
Allgemeine Rücklage	13.863	18,8	13.863	18,6	0
zweckgebundene Rücklagen	1.065	1,4	1.065	1,4	0
<i>Gewinnvortrag</i>	740	1,0	876	1,2	-136
<i>Jahresüberschuss</i>	2.402	3,3	2.336	3,1	66
<i>Ergebnisverwendung</i>	-2.460	-3,3	-2.472	-3,3	12
Bilanzgewinn	682	1,0	740	1,0	-58
Eigenkapital	18.210	24,7	18.268	24,5	-58
Empfangene Ertragszuschüsse	14.489	19,6	15.041	20,2	-552
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	32.060	43,4	31.448	42,2	612
sonstige Verbindlichkeiten	1.020	1,4	1.078	1,4	-58
mittel- und langfristiges Fremdkapital	33.080	44,8	32.526	43,6	554
sonstige Rückstellungen	763	1,1	1.065	1,4	-302
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.411	7,3	5.939	8,0	-528
Verbindlichkeiten aus dem Leistungsverkehr	719	0,9	369	0,5	350
Verbindlichkeiten gegenüber Konzern Stadt Niederkassel	599	0,8	584	0,8	15
sonstige kurzfristige Passiva	586	0,8	782	1,0	-196
kurzfristiges Fremdkapital	8.078	10,9	8.739	11,7	-661
Kapital	73.857	100,0	74.574	100,0	-717

Das **Eigenkapital** verminderte sich im Berichtsjahr insgesamt um T€ 58; dabei wurde ein Jahresüberschuss in 2017 von T€ 2.402 erzielt, während im Rahmen der Ergebnisverwendung Mittel in Höhe von T€ 2.460 an die Stadt Niederkassel geflossen sind.

Der Rückgang der **empfangenen Ertragszuschüsse** ist bei Zugängen von T€ 218 auf die planmäßigen Auflösungen in Höhe von T€ 770 zurückzuführen.

Der Anstieg der **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** um T€ 84 resultiert im Wesentlichen aus Neuaufnahmen von T€ 3.140 bei planmäßigen Tilgung von T€ 2.740. Die Veränderung hinsichtlich der kurzfristigen Verbindlichkeiten resultiert insbesondere daraus, dass im Berichtsjahr der Kontokorrentkredit um T€ 513 zurückgeführt wurde.

Der Rückgang der **sonstigen Rückstellungen** ist im Wesentlichen auf die Inanspruchnahme der in Vorjahren gebildeten Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen (T€ 166) sowie auf die Inanspruchnahme der im Vorjahr stichtagsbedingt hohen gebildeten Rückstellung für ausstehende Rechnungen - insbesondere im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen (T€ 166) - zurückzuführen.

Der Anstieg der **Verbindlichkeiten aus dem Leistungsverkehr** ist im Wesentlichen stichtagsbedingt. Zum Prüfungszeitpunkt sind die Verbindlichkeiten überwiegend ausgeglichen.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber "Konzern" Stadt Niederkassel** resultieren vor allem aus Verbindlichkeiten aus der Gebührenabrechnung des Berichtsjahres sowie aus dem Verrechnungsverkehr im "Konzern" Stadt Niederkassel.

Die **sonstigen Passiva** betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber der Bundeskasse Halle - sowohl mittel- und langfristig wie auch im kurzfristigen Bereich, kreditorische Debitoren aus der Gebührenabrechnung des Berichtsjahres, erhaltene Anzahlungen für Gebühren, die erst im Veranlagungszeitraum 2018 abgerechnet werden, sowie Verbindlichkeiten aus der Personalabrechnung.

5.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gesellschaft ergibt sich aus folgender Darstellung der Entwicklung des Finanzmittelfonds. Der Finanzmittelfonds folgt der Empfehlung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) und umfasst grundsätzlich die liquiden Mittel sowie die jederzeit fälligen Bankverbindlichkeiten.

Im Einzelnen setzt sich der Finanzmittelfonds wie folgt zusammen:

	31.12.2017 T€	31.12.2016 T€	Veränderung T€
Kontokorrent- und Tagesgeldverbindlichkeiten	-2.645	-3.158	513
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	4	1	3
	<u>-2.641</u>	<u>-3.157</u>	<u>516</u>

Die Ursachen für die Veränderung des Finanzmittelfonds werden aus nachfolgender Kapitalflussrechnung ersichtlich. Der Aufbau der Kapitalflussrechnung entspricht den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21), wobei die Mittelzuflüsse bzw. -abflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode ermittelt werden.

	2017 T€	2016 T€
1. Jahresergebnis	2.402	2.337
2. +/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	3.009	2.953
3. +/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-302	470
4. - Auflösung der Ertragszuschüsse (Saldo)	-552	-698
5. -/+ Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	33	8
6. +/- Zinsaufwendungen/-erträge	969	1.020
7. -/+ Zunahme / Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-67	151
8. +/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	<u>308</u>	<u>-453</u>
9. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>5.800</u>	<u>5.788</u>
10. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-2.292	-1.642
11. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	37	0
12. + erhaltene Zinsen	<u>3</u>	<u>12</u>
13. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-2.252</u>	<u>-1.630</u>
14. - Auszahlungen an Stadt Niederkassel	-2.460	-2.472
15. + Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	3.140	1.534
16. - Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-2.740	-2.567
17. - gezahlte Zinsen	<u>-972</u>	<u>-1.032</u>
18. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-3.032</u>	<u>-4.537</u>
19. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus Zf. 9, 13, 18)	516	-379
20. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>-3.157</u>	<u>-2.778</u>
21. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>-2.641</u></u>	<u><u>-3.157</u></u>

5.3 Ertragslage

Die nachstehende Darstellung stellt die Ertragslage für das Berichtsjahr dar. Bei der Darstellung handelt es sich um eine nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Wiedergabe der Gewinn- und Verlustrechnung:

	2017		2016		Ergebnis- veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse	9.870	99,5	9.315	99,6	555
+ andere aktivierte Eigenleistungen	46	0,5	42	0,4	4
= Betriebsleistung	9.916	100,0	9.357	100,0	559
+ sonstige betriebliche Erträge	50	0,5	30	0,3	20
- Materialaufwand	1.758	17,8	1.480	15,8	-278
- Personalaufwand	1.180	11,9	1.095	11,7	-85
- sonstige betriebliche Aufwendungen	647	6,5	501	5,3	-146
- sonstige Steuern	1	0,0	1	0,0	0
= EBITDA	6.380	64,3	6.310	67,5	70
- Abschreibungen	3.009	30,3	2.953	31,6	-56
= Betriebsergebnis	3.371	34,0	3.357	35,9	14
+/- Zinsergebnis	-969	-9,8	-1.020	-10,9	51
= Jahresergebnis	2.402	24,2	2.337	25,0	65

Der Anstieg der **Umsatzerlöse** ist vor allem darauf zurückzuführen, dass im Vorjahr Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen i.H.v. T€ 440 gebildet wurden, die sich mindernd auf die Umsatzerlöse ausgewirkt haben. Im Wirtschaftsjahr 2017 wurden in diesem Zusammenhang gemäß der KAG-Vorschriften Rückstellungen i.H.v. T€ 138 ertragskorrigierend aufgelöst.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten im Wesentlichen sonstige Erträge aus dem Leistungsverkehr im "Konzern" Stadt Niederkassel.

Der **Materialaufwand** resultiert im Wesentlichen aus der Unterhaltung von Kanälen, Anlagen und Schlamm Entsorgung. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus erhöhten Unterhaltungs- und Wartungskosten für Kanäle, die jedoch nicht auf besondere Einzelsachverhalte zurückzuführen sind.

Der **Personalaufwand** ist gegenüber dem Vorjahr um T€ 85 angestiegen bei einem konstanten Mitarbeiterbestand. Der Anstieg geht aus Tarif- und Stufenerhöhungen bei den Mitarbeitern hervor.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** umfassen vor allem Verwaltungskostenerstattungen in-

nerhalb des "Konzerns" Stadt Niederkassel, die gegenüber dem Vorjahr zugenommen haben.

Die **Abschreibungen** erfolgten planmäßig und stellen mit 30,3 % der Betriebsleistung den wesentlichen Aufwandsfaktor des Abwasserwerks dar.

Das **Betriebsergebnis** ist gegenüber dem Vorjahr von T€ 3.357 auf T€ 3.371 leicht angestiegen.

Das **Zinsergebnis** ist mit T€ -969 um T€ 51 verbessert. Ursächlich hierfür ist das weiter gesunkene durchschnittliche Zinsniveau.

Insgesamt konnte wiederum ein positives **Jahresergebnis** von T€ 2.402 erzielt werden, das unter dem erwarteten Planergebnis von T€ 2.496 liegt. Für die Abweichung sind vor allem die angestiegenen Unterhaltungs- und Wartungskosten verantwortlich.

Bezogen auf das Eigenkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ergeben sich folgende Rentabilitätskennzahlen:

		2017 T€	2016 T€	2015 T€
durchschnittliches Eigenkapital (Anfangs-/Endbestand)/2)	T€	18.239	18.336	18.343
EBITDA	T€	6.380	6.310	5.385
	%	35,0	34,4	29,4
Betriebsergebnis	T€	3.371	3.357	2.510
	%	18,5	18,3	13,7
Jahresergebnis	T€	2.402	2.337	1.399
	%	13,2	12,7	7,6

Die Gesamtkapitalrentabilität stellt sich wie folgt dar:

		2017 T€	2016 T€	2015 T€
durchschnittliches Gesamtkapital (Anfangs-/Endbestand)/2)	T€	74.215	75.311	76.046
EBITDA	T€	6.380	6.310	5.385
	%	8,6	8,4	7,1
Betriebsergebnis	T€	3.371	3.357	2.510
	%	4,5	4,5	3,3
Jahresergebnis	T€	2.402	2.337	1.399
	%	3,2	3,1	1,8

Kopie 2. Juli 2018

6. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung, Abwasserwerk der Stadt Niederkassel, ist gemäß § 10 EigVO NRW ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige die Entwicklung beeinträchtigende Risiken frühzeitig zu erkennen. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere die Risikoidentifikation, die Risikobewertung, die Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation, die Risikoüberwachung und –fortschreibung und die Dokumentation.

Es wurde eine Dokumentation erstellt, die das Risikoumfeld und die Risikomanagementbestandteile beschreibt und abgrenzt. Die Dokumentation beinhaltet auch einen Risiko-Katalog, der zunächst das jeweilige Risiko kurz beschreibt, die Risikoart kategorisiert, die Verantwortlichkeit zuordnet und die Gegenmaßnahmen zur Risikosteuerung bestimmt. Die Ergebnisse des jährlich zu erstellenden Risiko-Katalogs werden im Risiko-Portfolio nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Höhe der Auswirkung erfasst. Es erfolgt eine vergleichende Darstellung mit der Risiko-Situation des Vorjahres.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass grundsätzlich Risikoverantwortlichkeiten in der Verwaltung und im technischen Bereich festgelegt wurden und die getroffenen Maßnahmen zur Risikofrüherkennung geeignet sind und insoweit eine Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW vorhanden ist. Ferner wurde eine abschließende jährliche Dokumentation der im Berichtsjahr durchgeführten Maßnahmen erstellt, die an das Überwachungsgremium kommuniziert wurde.

7. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG

Unser Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2017 ist um:

- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- die Darstellung von verlustbringenden Geschäften und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

erweitert.

Einzelheiten zu unserer Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergeben sich aus Anlage 8 zu diesem Bericht.

Die Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung haben wir in den Abschnitten 5.1 "Vermögenslage", 5.2 "Finanzlage", 5.3 "Ertragslage" dieses Berichts dargestellt. Wir verweisen an dieser Stelle auf die angeführten Darstellungen.

Nach unseren Feststellungen führte die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2017 zu keinen Beanstandungen.

8. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der eigenbetriebsähnliche Einrichtung des Abwasserwerks der Stadt Niederkassel, Niederkassel, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 gemäß den Anlagen 1 bis 4 dieses Berichtes haben wir den als Anlage 5 beigefügten, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, datiert auf den 2. Juli 2018, wie folgt erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerks der Stadt Niederkassel, Niederkassel, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

9. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.) sowie dem Prüfungshinweis PH 9.450.1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, gefertigt.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Bornheim, den 2. Juli 2018

dhpG Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Klaus Schmitz-Toenneßen
gez. Wirtschaftsprüfer

Astrid Stöner
gez. Wirtschaftsprüferin

Kopie 2. Juli 2018

ANLAGEN

Kopie 2. Juli 2018

Jahresabschluss, Lagebericht und
Bestätigungsvermerk

Kopie 2. Juli 2018

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017
Abwasserwerk der Stadt Niederkassel, Niederkassel

	€	€	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse		9.870.083,79	9.315.427,02
2. andere aktivierte Eigenleistungen		45.925,90	41.781,63
3. sonstige betriebliche Erträge		49.584,28	29.845,05
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	185.009,15		261.528,12
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.573.093,93</u>	1.758.103,08	1.218.933,68
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	906.508,00		850.619,82
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung € 66.120,10 (€ 62.957,67)	<u>273.207,43</u>	1.179.715,43	244.518,98
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.009.404,60	2.952.816,92
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		646.948,26	500.820,42
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus Abzinsung € 416,44 (€ 932,58)		3.417,29	11.590,28
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>971.990,42</u>	<u>1.031.866,14</u>
10. Ergebnis nach Steuern		2.402.849,47	2.337.539,90
11. sonstige Steuern		695,46	931,64
12. Jahresüberschuss		2.402.154,01	2.336.608,26
13. Gewinnvortrag		740.353,31	876.240,93
14. Ergebnisverwendung		2.460.477,00-	2.472.495,88-
15. Bilanzgewinn		<u>682.030,32</u>	<u>740.353,31</u>

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel, Niederkassel**Anhang für das Wirtschaftsjahr 2017****1. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss**

Das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel mit dem Sitz in der Rathausstr. 19 in 53859 Niederkassel hat den Jahresabschluss unter der Beachtung der Vorschriften der EigVO NRW aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht handelsrechtlichen Vorschriften.

Das gesetzliche Gliederungsschema in der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit um die folgenden zusätzlichen Gliederungsposten ergänzt:

- Abwasserreinigungsanlagen
- Abwassersammlungsanlagen
- Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegen die Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe
- Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen
- Allgemeine Rücklage
- Zweckgebundene Rücklage
- Empfangene Ertragszuschüsse

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung vorgenommen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, jeweils vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen errechnen sich nach der linearen Methode unter Zugrundelegung der jeweiligen Nutzungsdauer. Im Zugangsjahr erfolgen zeitanteilige Abschreibungen.

In Anlehnung an § 6 Abs. 2 EStG werden sofort abzugsfähige Anlagegüter bis zu € 150,00 im Jahr des Zugangs als Aufwand erfasst. Für abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten € 150,00, aber nicht € 1.000,00 übersteigen, wurde entsprechend § 6 Abs. 2a EStG ein Sammelposten gebildet, der, beginnend im Jahr der Anschaffung, linear über fünf Jahre abgeschrieben wird.

Die Forderungen wurden grundsätzlich mit dem Nominalbetrag bewertet. Langfristige unverzinsliche Forderungen wurden auf den Barwert abgezinst. Die Bildung von Wertberichtigungen unterblieb wegen fehlender Ausfallrisiken.

Die bis zum 31.12.2002 passivierten empfangenen Ertragszuschüsse werden jährlich gemäß § 22 Abs. 3 EigVO NRW in Verbindung mit dem Schreiben vom 29. Juni 1990 - III B 4 - 5/701- 4578/89 - des Innenministers NRW mit 3 % p.a. ertragswirksam aufgelöst. Diese Vorschrift wird trotz Zurücknahme des Schreibens beibehalten.

Die seit dem Jahr 2003 unter den empfangenen Ertragszuschüssen passivierten Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse wurden im Jahr 2009 mit der Position empfangene Ertragszuschüsse zusammengefasst. Die ertragswirksame Auflösung erfolgt entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des bezuschussten Wirtschaftsgutes.

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurde allen erkennbaren Risiken ausreichend und angemessen Rechnung getragen.

Für Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr erfolgte gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB eine Abzinsung.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagengitter dargestellt (siehe Anlage zum Anhang).

Forderungen

Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben T€ 47,8 eine Restlaufzeit von über einem Jahr.

Bilanzgewinn

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Bilanzgewinn 2017 in Höhe von € 682.030,32 wie folgt zu verwenden:

Vortrag auf neue Rechnung	€ 682.030,32
---------------------------	--------------

Rückstellungen

Der Ausweis betrifft folgende Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten des Berichtsjahres:

	Stand 01.01.2017 €	Verbrauch 2017 €	Auflösung/U mbuchung 2017 €	Zuführung 2017 €	Ab- zinsung 2017 €	Stand 31.12.2017 €
Gebührenüberdeckung	661.303,08	166.266,20	0,00	27.875,68	0,00	522.912,56
ausstehende Rechnungen	237.664,73	165.996,03	65.200,58	26.485,43	0,00	32.953,55
Altersteilzeitverpflichtung	16.867,42	0,00	0,00	33.929,00	416,44	50.379,98
Abwasserabgabe	70.000,00	70.000,00	0,00	70.000,00	0,00	70.000,00
Urlaubs-/ Gleitzeitansprüche	67.800,00	67.800,00	0,00	73.300,00		73.300,00
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	11.620,00	11.620,00	0,00	13.000,00	0,00	13.000,00
	1.065.255,23	481.682,23	65.200,58	244.590,11	416,44	762.546,09

Kopie 2. Juli 2018

Verbindlichkeiten

Zu den Verbindlichkeiten werden gem. §§ 268 Abs. 5 Satz 1 und 285 Nr. 1 HGB folgende Angaben gemacht:

	Gesamt	Davon mit einer Restlaufzeit		
	2017 €	Bis 1 Jahr €	mehr als 1 Jahr €	davon mehr als 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	37.471.030,97	5.410.951,24	32.060.079,73	23.074.509,80
<i>Vorjahr</i>	<i>37.387.867,05</i>	<i>5.939.169,56</i>	<i>31.448.697,50</i>	<i>22.288.398,96</i>
erhaltene Anzahlungen	5.570,00	5.570,00	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>5.570,00</i>	<i>5.570,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	719.156,60	719.156,60	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>368.514,40</i>	<i>368.514,40</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe	190.356,25	190.356,25	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>177.831,19</i>	<i>177.831,19</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	408.645,57	408.645,57	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>406.166,93</i>	<i>406.166,93</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
sonstige Verbindlichkeiten	1.600.657,53	580.232,24	1.020.425,29	813.171,91
<i>Vorjahr</i>	<i>1.853.394,24</i>	<i>775.216,30</i>	<i>1.078.177,94</i>	<i>870.924,56</i>
	40.395.416,92	7.314.911,90	33.080.505,02	23.887.681,71
<i>Vorjahr</i>	<i>40.199.343,81</i>	<i>7.672.468,38</i>	<i>32.526.875,44</i>	<i>23.159.323,52</i>

Sicherheiten wurden außer den branchenüblichen Eigentumsvorbehalten bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nicht gegeben.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse teilen sich wie folgt auf:

	2017 T€	2016 T€
Schmutzwasser	5.643	5.656
Niederschlagswasser	3.267	3.251
Entsorgung Hauskläranlagen	15	17
Genehmigungsgebühren Kanalhausanschlüsse	11	9
Auflösung Ertragszuschüsse	619	636
Auflösung Investitionszuschüsse	152	149
Gebührenüberdeckung	138	-440
Verwaltungsgebühren	25	36
Gebühren Schlammentsorgung	0	1
	9.870	9.315

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr wurden zwei derivative Finanzinstrumente (Zinsswaps) zur Absicherung künftiger Zahlungsströme aus variabel verzinslichen Darlehen verwendet. Den Zinsswaps liegt jeweils ein Grundgeschäft mit vergleichbarem, gegenläufigem Risiko (Mikro-Hedge) zugrunde. Das mit der aus dem Grundgeschäft und dem Sicherungsgeschäft gebildeten Bewertungseinheit nach § 254 HGB gesicherte Kreditvolumen beträgt zum Bilanzstichtag, insgesamt TEUR 2.810.

Die Regelungen zur Bildung einer Bewertungseinheit zur kompensatorischen Bewertung der Sicherungsbeziehung werden angewandt. Aufgrund der Betragsidentität und der Kongruenz der Laufzeiten, Zinssätze, Zinsanpassungs- bzw. Zins- und Tilgungstermine gleichen sich die gegenläufigen Wertänderungen bzw. Zahlungsströme während der Laufzeit von Grund- und Sicherungsgeschäft aus.

Die negativen Marktwerte der Bewertungseinheiten betragen zum 31. Dezember 2017 € 718.232,54. Der Betrag entspricht den mit der Mark-to-Market Methode ermittelten Werten der Swapgeschäfte.

Abschlussprüferhonorar

	2017 €	2016 €
Abschlussprüfungsleistungen	11.431	10.850
	11.431	10.850

4. Angaben gem. § 24 Abs. 2 EigVO NRW**Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte**

Es haben sich keine Änderungen ergeben.

Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen**Kläranlage**

	2017 Stand: 31.12.	2016 Stand 31.12.
Einwohner und Gewerbetreibende	40.224	39.970
An die Kläranlage angeschlossene Einwohner und Gewerbetreibende	40.157	39.902
Anschlussgrad	99,83%	99,83%
Einwohnerwerte ermittelt nach eingeleiteter Schmutzfracht	51.646	53.018
Ausnutzungsgrad	128,61%	132,87%

Die Kläranlage hat eine durch die Bezirksregierung Köln genehmigte Kapazität für 64.000 Einwohner.

Bestand der Abwassersammler (Kanäle-Mischsystem)

Stand 01.01.2017 in km	Zugang/Abgang 2017 in km	Stand 31.12.2017 in km
143,513	0,099	143,612

Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Die Anlagen im Bau und die für das Jahr 2018 geplanten Investitionen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 31.12.2017 T€	Plan 2018 T€
Abwasserreinigungsanlagen	947	1.563
Abwassersammlungsanlagen	614	3.093
	1.561	4.656

Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital entwickelt sich wie folgt:

	Stand 31.12.2016 €	Zuführung 2017 €	Entnahme 2017 €	Stand 31.12.2017 €
Stammkapital	2.600.000,00	0,00	0,00	2.600.000,00
Allgemeine Rücklage	13.863.356,40	0,00	0,00	13.863.356,40
Zweckgebundene Rücklagen	1.064.414,29	0,00	0,00	1.064.414,29
<i>Gewinnvortrag</i>	<i>876.240,93</i>	<i>-135.887,62</i>	<i>0,00</i>	<i>740.353,31</i>
<i>Jahresüberschuss</i>	<i>2.336.608,26</i>	<i>2.402.154,01</i>	<i>2.336.608,26</i>	<i>2.402.154,01</i>
<i>Ergebnisverwendung</i>	<i>-2.472.495,88</i>	<i>0,00</i>	<i>-12.018,88</i>	<i>-2.460.477,00</i>
Bilanzgewinn	740.353,31	2.266.266,39	2.324.589,38	682.030,32
	18.268.124,00	2.266.266,39	2.324.589,38	18.209.801,01

Personalstatistik

Am Jahresende waren im Abwasserwerk beschäftigt:	2017	2016
Beamte	1,45	1,45
Tariflich Beschäftigte	16,86	16,86
Auszubildende	1,00	1,00
(als Vollzeitkräfte gerechnet)	19,31	19,31

Gemäß § 267 Abs. 5 HGB waren folgende Mitarbeiter beschäftigt:

	2017	2016
Beamte	2	2
Tariflich Beschäftigte	22	22
Auszubildende	1	1
	25	25

Der Personalaufwand gliedert sich in:	T€	T€
Besoldung und Entgelte	907	851
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	273	244
	1.180	1.095

Tarif und Mengenstatistik

Die in 2017 veranlagten Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

Niederschlagswasser	qm	Gebühr	Umsatzerlöse
für 2017			
übrige	1.805.677	1,17	2.111.097,41
Nachveranlagungen	7.142	0,99	7.070,58
Straßenbaulastträger			
Stadt	911.166	1,18	1.075.175,88
Stadt Troisdorf	5.770	1,18	5.446,88
Kreis	17.230	1,18	20.331,40
Land	40.545	1,18	47.843,11
für 2016			
übrige	1.801.209	1,17	2.107.357,71
Straßenbaulastträger			
Stadt	905.698	1,18	1.068.723,64
Stadt Troisdorf	5.770	1,18	6.808,60
Kreis	17.230	1,18	20.331,40
Land	40.545	1,18	47.843,10
Schmutzwasser	cbm	Gebühr	Umsatzerlöse
für 2017	1.529.288	3,69	5.643.071,98
für 2016	1.532.883	3,69	5.656.340,45
Klärschlamm	cbm	Gebühr	Umsatzerlöse
in 2017			
Abflusslose Gruben	60,50	62,53	3.783,07
Sonstige	193,00	58,59	11.307,87
in 2016			
Abflusslose Gruben	66,55	61,16	4.070,49
Nachveranlagungen	6,00	58,98	353,88
Sonstige	215,99	56,97	12.305,51
Nachveranlagungen	6,00	54,78	328,68

Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses

Betriebsleitung

Helmut Esch, Erster Beigeordneter der Stadt Niederkassel

Mitglieder des Betriebsausschusses

- Heinz Reuter, Speditionskaufmann, - Vorsitzender -
- Josef Schäferhoff, Kaufmann, - stellv. Vorsitzender -
- Andreas Grünhage, Jurist
- Dano Himmelrath, Bankkaufmann
- Mathias Jehmlich, staatl. gepr. Betriebswirt
- Daniel Döpfer, Informatiker
- Matthias Großgarten, Sozialwissenschaftler (B.A.)
- Friedrich Reusch, Diplom-Ökonom
- Jürgen Schulz, Rentner (ausgeschieden am 06.02.2018)
- Friedemann Immer, Musiker (neu ab 06.02.2018)
- Winfried Heinrichs, Rechtsanwalt (ausgeschieden am 30.04.2017)
- Hans Werner Piontek, Rentner(neu ab 01.05.2017)
- Karl-Heinz Plies, Rentner

Sachkundige Bürger

- Hartmut Wicht, Hotelkaufmann i.R
- Marcus Sulzer, Kaufm. Angestellter
- Thorsten Beyer, Ingenieur (ausgeschieden am 12.10.2017)
- Michael Poguntke, Kaufm. Angestellter (neu ab 12.10.2017)
- Bernd Himmelrath, Diplom-Ingenieur (ausgeschieden am 19.04.2018)
- Siegfried Voge, Rentner (neu ab 19.04.2018)
- Hans Gerd Bansemer, Pensionär
- Kai Rübhausen, Student
- Holger Elling, Jurist
- Rudolf Wickel, Angestellter
- Silvio Engels, Versicherungsbetriebswirt (ausgeschieden am 12.10.2017)

Weder die Betriebsleitung noch die Mitglieder des Ausschusses für wirtschaftliche Unternehmen erhalten eine Vergütung durch das Abwasserwerk.

Niederkassel, den 7. Juni 2018

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel

gez. Helmut Esch
- Betriebsleiter -

Anlagen

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Anlage zum Anhang												
Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017												
	Anschaffungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte	
	Vortrag	Zugang	Abgang	Umbuch.	Endbestand	Vortrag	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endbestand		
	31.12.2016	2017	2017	2017	31.12.2017	31.12.2016	2017	2017	2017	31.12.2017	31.12.2017	31.12.2016
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	278.547,43	9.130,36	0,00	1.385,16	289.062,95	200.953,34	6.178,12	0,00	0,00	207.131,46	81.931,49	77.594,09
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	189.767,39	0,00	0,00	0,00	189.767,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	189.767,39	189.767,39
2. Abwasserreinigungsanlagen	23.380.351,79	-32.345,66	181.593,33	1.224.831,83	24.391.244,63	16.821.629,46	692.617,09	152.197,43	0,00	17.362.049,12	7.029.195,51	6.558.722,33
3. Abwassersammlungsanlagen	116.991.643,00	63.767,22	16.345,63	864.583,18	117.903.647,77	51.853.586,62	2.249.121,02	12.359,93	0,00	54.090.347,71	63.813.300,06	65.138.056,38
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.105.906,09	24.379,86	689,81	0,00	1.129.596,14	882.641,42	61.488,37	688,81	0,00	943.440,98	186.155,16	223.264,67
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.461.125,67	2.227.020,16	36.243,17	-2.090.800,17	1.561.102,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.561.102,49	1.461.125,67
Sachanlagen Gesamt	143.128.793,94	2.282.821,58	234.871,94	-1.385,16	145.175.358,42	69.557.857,50	3.003.226,48	165.246,17	0,00	72.395.837,81	72.779.520,61	73.570.936,44
Anlagevermögen Gesamt	143.407.341,37	2.291.951,94	234.871,94	0,00	145.464.421,37	69.758.810,84	3.009.404,60	165.246,17	0,00	72.602.969,27	72.861.452,10	73.648.530,53

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW)

1. Grundlagen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Niederkassel erfolgt über eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 GO NRW. Sie wird wie ein Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel vom 1.12.1993 in Verbindung mit der Gemeindeordnung geführt. Die Abwasserbeseitigungspflicht ist im Einzelnen der Entwässerungssatzung der Stadt Niederkassel vom 16.12.2010 zu entnehmen. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 2.10.1989 regelt den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie die Entwässerung der Grundstücke. Weiterhin betreibt die Stadt die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in Verbindung mit der Satzung über die Entleerung von Grundstückskläreinrichtungen vom 22.12.1987.

2. Geschäftsverlauf

Das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel hat das Berichtsjahr 2017 mit einem Bilanzgewinn von TEUR 682 abgeschlossen, der mit TEUR 66 unter dem für das Jahr 2017 geplanten Ergebnis von TEUR 748 liegt.

Der Pro-Kopf Frischwasserverbrauch (ohne Sonderkunden) lag auch 2017 im Stadtgebiet mit einem Verbrauch von 108 (Vorjahr 109) Liter pro Tag (mit Sonderkunden 112 L/Tag) deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von ca. 123 Liter pro Tag. Insgesamt musste das Abwasserwerk eine Verminderung der Abwassermenge von 3.933m³ verzeichnen. Die niederschlagsrelevanten Straßenflächen sowie die übrigen Grundstücksflächen erhöhten sich aufgrund der nach wie vor hohen Bautätigkeit im Geschäftsverlauf um 10.849 m².

2.1 Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen Klärwerk

Das zentrale Thema innerhalb der Anlagentechnik des Klärwerkes Niederkassel wird bis zum Jahr 2020 die Optimierung des gesamten Schlammkreislaufes sein. Bereits 2016 stellte das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel die Grenzbelastung der Kammerfilterpresse fest. Die daraufhin erfolgten Untersuchungen des Faulschlammes mit anschließender Machbarkeitsstudie verdeutlichen, wie sehr die Auslastung der Kammerfilterpresse durch eine im Vorfeld optimierte Schlammbehandlung positiv verstärkt werden kann. Gleichzeitig stehen die im Jahr 2015 erneuerten Blockheizkraftwerke in einem engen Zusammenhang mit der gesamten Schlammbehandlung und könnten eine höhere Auslastung erreichen. Das geschätzte Investitionsvolumen für die gesamte Umbauphase beträgt

voraussichtlich TEUR 1.800. Davon entfallen im ersten Schritt der Optimierungsphase ca. TEUR 715 auf den Neubau eines größeren Gasbehälters. Die Fertigstellung wurde fast vollständig im Jahr 2017 realisiert. Die endgültige Abnahme erfolgte im Januar 2018.

Ende des Jahres 2017 begann bereits die Fortführung der Optimierungsmaßnahmen mit der Planung der Faulbehälterdurchmischung. Die Fertigstellung, die einhergeht mit der vollständigen Leerung des Faulturms, Begutachtung des inneren Zustandes mit anschließender Betonsanierung und Einbau eines neuen Faulschlammischers, ist zum Ende des Jahres 2018 geplant.

Die in der Vergangenheit nur punktuell an die jeweiligen Ausbaustufen der Kläranlage angepasste Heizungsanlage konnte im Jahr 2017 vollständig erneuert in Betrieb gehen. Hierbei lag der Fokus auf der Behebung von Betriebsproblemen der Vergangenheit und die Gewährleistung einer gezielten Anlagensteuerung, die gerade im Zusammenhang mit der Optimierung des gesamten Faulgassystems eine wichtige Grundlage bildet. Gleichzeitig wurde ein energieeffizienter Betrieb mit der Nutzung des auf der Kläranlage anfallenden Klärgases sichergestellt. Das Investitionsvolumen betrug TEUR 443.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung der Erhöhung der Ausbaugröße der Kläranlage auf 64.000 Einwohnerwerte genehmigte die Bezirksregierung Köln unter anderem den Bau einer Kohlenstoffquelle, einer zweiten Fällmittelstation und den Ersatz der Kalkmilchdosierung durch einer Kreidedosierung. Insgesamt wurden TEUR 736 in diese Maßnahme investiert, deren Abschluss im Mai 2017 erfolgte.

Die ebenfalls für das Jahr 2017 geplante Ertüchtigung der vier Längsräume der Nachklärbecken wird erst Ende 2018 abgeschlossen.

2.2 Kanalsanierungen

Auch im Kanalbereich erfolgten im Jahr 2017 infrastrukturelle Maßnahmen, die sich im Wesentlichen aus dem Abwasserbeseitigungskonzept ergeben. Die Sanierung der Kanäle mittels Renovation, Neubau und Reparatur in Höhe von TEUR 864 erfolgte teilweise in Zusammenarbeit mit dem Straßenbau um die Belastung von Anwohnern und Verkehrsteilnehmern möglichst gering zu halten. Durch sehr langwierigen Planungs- und Abrechnungsphasen mussten verschiedene Maßnahmen auf das Jahr 2018 verschoben werden.

2.3 Schutz vor Überflutung

Das im Jahr 2016 durch den Betriebsausschuss Abwasserwerk beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzept beinhaltet unter anderem die Untersuchung von Starkregenereignissen, sogenannte Starkregen und urbane Sturzfluten. Hierzu wurde im Jahr 2017 eine Gefährdungsanalyse auf der Grundlage von Senken und Fließwegen für das gesamte Stadtgebiet Niederkassel und somit eine Risikobewertung für ein 100-jähriges Regenereignis erarbeitet. Die Ergebnisse sollen zukünftig in die Aufstellung von Bebauungsplänen einfließen. Weiterhin wird ab dem Jahr 2018 die Öffentlichkeit über Veröffentlichungen und drei, regelmäßig wiederkehrende Bürgerinformationsveranstaltungen informiert.

3. Ertragslage

Die Ertragslage des Abwasserwerkes entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

	Plan 2017 T€	Ist 2017 T€	Delta 2017 T€	Ist 2016 T€	Delta Ist T€
1. Umsatzerlöse	9.871	9.870	-1	9.315	555
2. andere aktivierte Eigenleistungen	65	46	-19	42	4
3. sonstige betriebliche Erträge	14	50	36	30	20
Betriebsleistung	9.950	9.966	16	9.387	579
4. Materialaufwand	1.555	1.758	-203	1.480	-278
5. Personalaufwand	1.109	1.180	-71	1.095	-85
6. Abschreibungen	3.063	3.009	54	2.953	-56
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	729	647	82	501	-146
Betriebsaufwand	6.456	6.594	-138	6.029	-565
Betriebsergebnis	3.494	3.372	-122	3.358	14
8. Zinsertrag	5	3	-2	12	-9
9. Zinsaufwand	1.002	972	30	1.032	60
Finanzergebnis	-997	-969	28	-1.020	51
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.497	2.403	-94	2.338	65
10. sonstige Steuern	1	1	0	1	0
Jahresüberschuss	2.496	2.402	-94	2.337	65

Die Betriebsleistung von TEUR 9.966 liegt mit TEUR 16 über dem Planansatz von TEUR 9.950. Diese Abweichung resultiert mit TEUR 1 aus verminderten Umsatzerlösen bei gleichzeitig verminderten, aktivierten Eigenleistungen von TEUR 19 und erhöhten sonstigen betrieblichen Erträgen von TEUR 36.

Bei erhöhtem Betriebsaufwand um TEUR 138, der auf vermehrten Materialaufwand (TEUR 203) und Personalaufwand (TEUR 71) sowie verminderten sonstigen betrieblichem Aufwand (TEUR 82) und Abschreibungen (TEUR 54) und bei gleichzeitig um TEUR 28 verbessertem Finanzergebnis, ergibt sich für das Jahr 2017 ein um TEUR 94 verminderter Jahresüberschuss gegenüber dem Planansatz.

Im Vergleich zum Jahr 2016 ist der Jahresüberschuss um TEUR 65 gestiegen. Die Erhöhung resultiert aus einer um TEUR 579 erhöhten Betriebsleistung bei gleichzeitig erhöhtem Betriebsaufwand von TEUR 565 und einem verbessertem Finanzergebnis um TEUR 51.

Im Rahmen der Gebührennachkalkulation der Abwassergebühren haben sich im Berichtsjahr aufgrund von geringen Mehraufwendungen (TEUR 62) gegenüber den geplanten Aufwendungen (TEUR 8.947), gering gestiegenen Verbräuchen von 3.521m³ und Flächen von 3.716m² gegenüber den geplanten Verbräuchen von 1.527.100m³ und Flächen von 2.783.852m² ergibt sich insgesamt für das Jahr 2017 eine Überdeckung von TEUR 19.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

	Überdeckung/ Unterdeckung 2017	Überdeckung 2016
Schmutzwasser	-8.724,54	291.565,36
befestigte Fläche	18.062,52	126.393,68
Straßenfläche	9.813,16	77.077,84
Gesamt	19.151,14	495.036,88

Die Überdeckungen müssen gem. § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz NRW innerhalb von 4 Jahren über die Gebührenkalkulation ausgeglichen werden. Die Verwendung der Überdeckungen des Jahres 2016 und 2017 ist ab dem Jahr 2018 geplant.

Die Erhebung der Schmutz-/Niederschlagswassergebühr erfolgt auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Für die Grundstückskläreinrichtungen wird die Gebühr nach der Satzung über die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen ebenfalls in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Die satzungsmäßig festgelegten Gebühren betragen:

Schmutzwasser	2017 €/m³	2016 €/m³	2015 €/m³
Schmutzwasser	3,69	3,69	3,17
Niederschlagswasser	2017 €/m²	2016 €/m²	2015 €/m²
befestigte Fläche	1,17	1,17	0,99
Straßenfläche	1,18	1,18	1,00
Klärschlamm	2017 €/m³	2016 €/m³	2015 €/m³
abflusslose Gruben	62,53	61,16	58,98
sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen (Fremdeinleiter)	58,59	56,97	54,78

4. Vermögens- und Finanzlage

Die Vermögens- und Finanzlage wird mit folgenden Strukturkennzahlen dargestellt.

Eigenkapitalquote 1 (EK 1)	2017	2016
$\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$	$\frac{18.209.801,01 * 100}{73.856.520,02} = 24,66\%$	$\frac{18.268.124,00 * 100}{74.574.051,04} = 24,50\%$
Eigenkapitalquote 2 (EK 2)		
$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{Empf. Ertragszuschüsse} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$	$\frac{18.209.801,01 + 14.488.756,00 * 100}{73.856.520,02} = 44,27\%$	$\frac{18.268.124,00 + 15.041.328,00 * 100}{74.574.051,04} = 44,67\%$
Anlagendeckungsgrad 2 (AD 2)		
$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{Empf. Ertragszuschüsse} + \text{langfr. Fremdkapital} * 100}{\text{Anlagevermögen}}$	$\frac{18.209.801,01 + 14.488.756,00 + 23.887.681,71 * 100}{72.861.452,10} = 77,66\%$	$\frac{18.268.124,00 + 15.041.328,00 + 23.159.323,52 * 100}{73.648.530,53} = 76,67\%$
Anlagenintensität (AI)		
$\frac{\text{Anlagevermögen} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$	$\frac{72.861.452,10 * 100}{73.856.520,02} = 98,65\%$	$\frac{73.648.530,53 * 100}{74.574.051,04} = 98,76\%$

Der Verminderung der Bilanzsumme von TEUR 717 liegt im Wesentlichen eine Verminderung der Ertragszuschüsse um TEUR 552, des Eigenkapitals mit TEUR 58 und der Rückstellungen um TEUR 303 bei gleichzeitiger Erhöhung der Verbindlichkeiten um TEUR 196 zugrunde, so dass sich die Eigenkapitalquote 1 gegenüber dem Vorjahr von 24,50 % auf 24,66 % erhöht und die Eigenkapitalquote 2 von 44,67 % auf 44,27 % sinkt.

Der Anlagendeckungsgrad 2 gibt Auskunft darüber, inwieweit das Anlagevermögen durch langfristiges Kapital gedeckt ist und dementsprechend erhöht sich dieser aufgrund der Erhöhung des langfristigen Fremdkapitals bei gleichzeitig vermindertem Eigenkapital, empfangenen Ertragszuschüssen und Anlagevermögen von 76,67 % im Jahr 2016 auf 77,66 % im Jahr 2017.

Die verminderte Bilanzsumme führt bei gleichzeitig vermindertem Anlagevermögen zu einer geringfügig gesunkenen Anlagenintensität von 98,65 % im Jahr 2017.

5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Gemäß § 25 Abs. 2 EigVO NRW ist im Lagebericht auch auf solche Sachverhalte einzugehen, die auch Gegenstand der Prüfung nach § 53 HGrG sind.

Im Berichtsjahr haben sich keine relevanten Sachverhalte im Zusammenhang mit der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergeben. Darüber hinaus wird auf die gemachten Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verwiesen.

6. Voraussichtliche Entwicklung

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 sieht einen Jahresüberschuss von rd. TEUR 2.459 vor, der aufgrund der erheblichen und nicht geplanten Mehrkosten für die Entsorgung des während der Umbauphase des Faulturms anfallenden Rohschlammes voraussichtlich nicht erreicht wird. Derzeit wird mit einem um ca. TEUR 375 vermindertem Ergebnis gerechnet, welches gebührenmäßig, auch trotz Senkung des Gebührensatzes für die Schmutzwasserbeseitigung auf € 3,65/m³ aller Wahrscheinlichkeit fast vollständig durch die im Jahr 2016 angefallenen Überdeckungen aufgefangen werden kann. Eine danach verbleibende Unterdeckung würde wie in vergangenen Jahren auch nicht zu Lasten des Gebührenzahlers weiter gegeben. Die gleichzeitig gemäß Ratsbeschluss vom 12.12.2017 unter Berücksichtigung des Gewinnvortrags beschlossene Auszahlung zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes von TEUR 2.281 scheint ebenfalls gesichert.

Der Vermögensplan für das Jahr 2018 sieht Investitionskosten in Höhe von TEUR 4.822 vor. Davon entfallen auf die Renovierung und Erneuerung des Kanalnetzes gemäß den Anforderungen der Bezirksregierung an die Durchführung des Abwasserbeseitigungskonzeptes TEUR 1.603. Gleichzeitig sind im Zusammenhang mit dem Straßenbauprogramm der Stadt Niederkassel weitere Maßnahmen in Höhe von TEUR 242 sowie im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen TEUR 528 für Kanalneubauten geplant.

Die geplanten Investitionen im Bereich der Kläranlage von TEUR 1.563 entfallen mit TEUR 524 auf die Erneuerung des Faulturms und mit TEUR 418 auf die Erhöhung der Längsräume. Die ebenfalls für das Jahr 2018 geplante Aufstockung des Betriebsgebäudes der Kläranlage mit einem Investitionsvolumen von TEUR 317 wird nach heutigem Kenntnisstand erst im Jahr 2019 durchgeführt werden.

7. Chancen und Risiken

Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die damit verbundenen Kostenschätzungen für die einzelnen Maßnahmen des Vermögensplanes nebst der Schätzung der anfallenden Nebenkosten, die sich direkt erfolgswirksam auswirken, stellen eine besondere Herausforderung dar. Fehlplanungen sind in Hinblick auf die Gefährdung der Gebührenstabilität unbedingt zu vermeiden. Ebenso sind Veränderungen gesetzlicher Bestimmungen auf ihre Wirtschaftsplanauswirkungen hin zu überprüfen und entsprechend zu berücksichtigen. Um die damit ver-

bundenen Risiken zu minimieren, ist eine größtmögliche Planungssicherheit anzustreben.

Die Betrachtung der Gebührenentwicklung durch den Zusammenhang zwischen langfristig steigenden Sanierungsaufkommen bei gleichzeitig steigenden Fixkosten aufgrund sinkender Wasserverbräuche muss ebenso zukünftig von wesentlicher Bedeutung sein, wie die Umsetzung gesetzlicher Veränderungen, die Fortführung von Sanierungen und technischen Optimierungen.

Damit das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel auch den nachfolgenden Generationen gerecht wird, muss weiterhin in allen Entscheidungsprozessen die Wirtschaftlichkeitsaspekte ebenso wie die Substanzerhaltung der Infrastruktur beachtet werden.

Niederkassel, den 28. Juni 2018

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel

gez. Helmut Esch
- Betriebsleiter -

Kopie 2. Juli 2018

**Abwasserwerk der Stadt Niederkassel,
Niederkassel**

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerks der Stadt Niederkassel, Niederkassel, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalens sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bornheim, den 2. Juli 2018

dhpG Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

gez. Astrid Stöner
Wirtschaftsprüferin

Ergänzende Angaben

Kopie 2. Juli 2018

**Abwasserwerk der Stadt Niederkassel,
Niederkassel**

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen

Sondervermögen:	Abwasserwerk der Stadt Niederkassel
Sitz:	Niederkassel
Zweck:	Die Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung, die der Stadt Niederkassel gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW obliegt, mit Hilfe seiner bestehenden und noch zu schaffenden Anlagen und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Betriebssatzung:	vom 1. Dezember 1993 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 11. Dezember 2015
Stammkapital:	2,6 Mio. EUR
Betriebsausschuss:	<p>Regelungen zur Zuständigkeit des Ausschusses für wirtschaftliche Unternehmen finden sich in § 5 der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel in der Fassung vom 11. Dezember 2015. Im Berichtsjahr fanden drei Ausschusssitzungen statt, am 23. Mai, 21. September und am 22. November 2017. Der Ausschuss für wirtschaftliche Unternehmen setzt sich zum Abschlussstichtag aus folgenden Mitgliedern zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Reuter, Heinz (Vorsitzender), Speditionskaufmann,- Schäferhoff, Josef (Stellvertretender Vorsitzender), Kaufmann,- Döpfer, Daniel, Informatiker- Großgarten, Matthias, Sozialwissenschaftler (B.A.)- Grünhage, Andreas, Jurist,- Himmelrath, Dano, Bankkaufmann- Jemlich, Mathias, Industriekaufmann / Betriebswirt- Piontek, Hans-Werner, Rentner- Plies, Karl-Heinz, Rentner- Reusch, Friedrich, Diplom-Ökonom

Betriebsleitung:

- Schulz, Jürgen, Rentner
- Herr Helmut Esch, Betriebsleiter
- Herr Dr. Bernhard-Sebastian Sanders, stellvertretender Betriebsleiter

Sitzungen:

Der Rat der Stadt Niederkassel befasste sich im Berichtsjahr 2017 in den Sitzungen am 12. Juli, 12. Oktober und 12. Dezember 2017 mit Angelegenheiten des Abwasserwerks der Stadt Niederkassel. Wesentliche Tagesordnungspunkte waren dabei:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2016
- Beschluss über die Ergebnisverwendung 2016
- Entlastung des Betriebsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2016
- Nachkalkulation der Kanalbenutzungsgebühren 2016
- Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Niederkassel zum 1.1.2018

Wirtschaftsplan:

Der Wirtschafts- und Finanzplan des Berichtsjahres wurde in der Sitzung des Rates vom 7. Dezember 2016 beschlossen.

Der Wirtschafts- und Finanzplan des Abwasserwerks der Stadt Niederkassel für das Jahr 2018 wurde in der Sitzung des Rates vom 12. Dezember 2017 beschlossen.

2. Wirtschaftliche Grundlagen

Gebührensatzungen

Entwässerungssatzung der Stadt Niederkassel

Die rechtlichen Beziehungen zu den Anschlussnehmern regelt die Entwässerungssatzung der Stadt Niederkassel vom 16. Dezember 2010 (zuletzt geändert durch 1. Nachtragssatzung vom 11. April 2014), die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist.

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Niederkassel liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen des § 4 der Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen. Dieses Anschlussrecht erstreckt sich vorbehaltlich der Einschränkungen des § 5 der Satzung auch auf das Niederschlagswasser.

Es besteht grundsätzlich die Pflicht zum Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Niederkassel

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung der Stadt Niederkassel vom 2. Oktober 1989 ist am 1. Januar 1989 in Kraft getreten und wurde zuletzt durch die 29. Nachtragssatzung vom 12. Dezember 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018, geändert.

Der Anschlussbeitrag beträgt gemäß § 4 Abs. 1 der vorgenannten Satzung € 14,73 je qm der nach der zulässigen Ausnutzbarkeit ermittelten Grundstücksflächen. Er ermäßigt sich auf

- 75 % , wenn nur Schmutzwasser angeschlossen werden kann,
- 25 % , wenn nur eine Anschlussmöglichkeit für Regenwasser besteht.

Wird eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf den Grundstücken verlangt, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um 50 %.

Kanalbenutzungsgebühren

	ab 2012	ab 2016	ab 2018
	€	€	€
Schmutzwasser je cbm zugrunde zu legender Wassermenge	3,17	3,69	3,65
Niederschlagswasser je qm bebauter bzw. befestigter Fläche (für Strassenbaulastträger bis 2015 € 1,00; ab 2016 € 1,18)	0,99	1,17	1,17

Satzung der Stadt Niederkassel über die Entleerung von Grundstückskläranlagen

Die Satzung der Stadt Niederkassel über die Entleerung von Grundstückskläranlagen vom 22. Dezember 1987 ist am 1. Januar 1988 in Kraft getreten und wurde zuletzt durch die 22. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2016, in Kraft getreten am 1. Januar 2017, geändert.

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungseinrichtung befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen des § 4 der Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung der Anlage und Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

Es besteht grundsätzlich die Pflicht, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

Wichtige Vereinbarungen

- Vereinbarung zwischen den Städten Niederkassel und Troisdorf über den Anschluss des Bergheimer Ortsteiles westlich der L 269 an das Kanalnetz der Stadt Niederkassel
- Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren an den Landesbetrieb Straßenbau für die Entwässerung von Landstraßen im Stadtgebiet von Niederkassel (Gebührenerhöhung ab 2016 aufgrund der 28. Nachtragsatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Niederkasse.)
- Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren an den Rhein-Sieg-Kreis für die Entwässerung von Kreisstraßen im Stadtgebiet von Niederkassel

**Abwasserwerk der Stadt Niederkassel
Niederkassel**

**Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2017 und der
Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2017**

	Planansatz Wirtschaftsplan 2017 T€	Ist- ergebnis 2017 T€	Abweichung Ist/ Plan T€
Erträge			
Umsatzerlöse	9.871	9.870	-1
aktivierte Eigenleistungen	65	46	-19
sonstigen betrieblichen Erträge	14	50	36
sonstige Zinsen/ähnliche Erträge	5	3	-2
Summe Erträge	9.955	9.969	14
Aufwendungen			
Materialaufwand	1.556	1.758	202
Personalaufwand	1.109	1.180	71
Abschreibungen auf Sachanlagen	3.063	3.009	-54
sonstige betriebliche Aufwendungen	729	647	-82
Zinsen/ähnliche Aufwendungen	1.002	972	-30
sonstige Steuern	1	1	0
Summe Aufwendungen	7.460	7.567	107
Jahresüberschuss	2.495	2.402	-93

**Abwasserwerk der Stadt Niederkassel
Niederkassel**

**Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2017 und der
Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2017**

	Planansatz Wirtschaftsplan 2017 T€	Ist- ergebnis 2017 T€	Abweichung Ist/ Plan T€
Einzahlungen			
Kanalanschlussbeiträge	90	218	128
Darlehensaufnahmen/Umschuldungen	3.925	3.140	-785
Finanzüberschuss			
Jahresüberschuss	2.496	2.402	-94
Abschreibungen	4.473	3.009	-1.464
Auflösungen Ertragszuschüsse	-768	-770	-2
Summe Einzahlungen	10.216	7.999	-2.217
Auszahlungen			
Bauvorhaben und Investitionen			
immaterielle Vermögensgegenstände	30	9	-21
Abwasserreinigungsanlagen	1.246	1.193	-53
Abwassersammlungsanlagen	2.980	930	-2.050
Hausanschlüsse	50	0	-50
Betriebs- und Geschäftsausstattung	29	24	-5
Darlehenstilgungen/Umschuldungen	3.421	2.740	-681
Vorabausschüttung Stadt	2.460	2.460	0
übrige Veränderungen Bilanzposten	0	643	643
			0
Summe Auszahlungen	10.216	7.999	-2.217
Liquiditätsüberschuss	0	0	0

**Eigenbetriebsähnliche Einrichtung - Abwasserwerk der Stadt Niederkassel,
Niederkassel**

**Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017
(IDW Prüfungsstandard 720)**

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Eine Geschäftsordnung für die Organe und ein Geschäftsverteilungsplan liegen nicht vor. Die Zuständigkeitsverteilung für die Betriebsleitung und den Ausschuss für wirtschaftliche Unternehmen ergeben sich aus der Betriebssatzung und der EigVO NRW. Daneben gelten für den Betriebsausschuss Abwasserwerk auch die Vorschriften der §§ 28 bis 30 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Niederkassel sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fanden drei ordentliche Ausschusssitzungen statt, am 22. Mai, 21. September und am 22. November 2017. Hierüber liegen die Protokolle vor.

Der Rat der Stadt Niederkassel beschäftigte sich im Berichtsjahr in drei Sitzungen mit den Belangen des Abwasserwerks.

- c) **In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Betriebsleiter ist in keinen Kontrollgremien im oben genannten Sinne tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung und Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wird dies begründet?**

Der Betriebsleiter ist Beamter der Stadt Niederkassel. Seine anteilige Tätigkeit für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrags von der Stadt Niederkassel in Rechnung gestellt. Eine Nennung im Anhang entfällt somit.

Die Betriebsausschussmitglieder erhalten keine Vergütung durch das Abwasserwerk.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Es liegt ein Organisationsplan der Stadt Niederkassel vor, in dem auch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung berücksichtigt ist. Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse lassen sich daraus ableiten. Der Organisationsplan (Gliederung Fachbereich 9) entspricht den Bedürfnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Eine Überprüfung findet anlassbezogen statt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Hinweise erhalten, dass Weisungen nicht befolgt wurden.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Es existiert eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention bei der Stadt Niederkassel, die auch bei der Einrichtung zur Anwendung kommt.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährungen)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten wurden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine wesentlichen Abweichungen von den vorliegenden Richtlinien festgestellt. Nach unseren Feststellungen sind die Richtlinien geeignet und angemessen.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass keine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen vorliegt.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Abwasserwerk stellt gemäß § 14 EigVO NRW p.a. einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan (§ 15 EigVO NRW), Vermögensplan (§ 16 EigVO NRW) und Stellenübersicht (§ 15 EigVO NRW) auf. Daneben erfolgt eine mittelfristige Erfolgs- und Finanzplanung gemäß § 18 EigVO NRW.

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Von der Betriebsleitung werden gemäß § 20 EigVO NRW vierteljährlich Zwischenberichte erstellt und an die Überwachungsgremien kommuniziert. Hierin werden Planabweichungen systematisch untersucht.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Nach Erkenntnissen unserer Prüfung gewährleisten der angewandte Kontenplan und die Abläufe im Bereich des Rechnungswesen und der Kostenrechnung eine ordnungsgemäße und zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle. Nach unseren Feststellungen erfüllen das Rechnungswesen und die Kostenrechnung durch eine ausreichende Untergliederung des Kontenplanes auch die Anforderungen anderer gesetzlicher Vorgaben.

Das Ergebnis der Nachkalkulation gem. § 6 KAG NRW ergab für das Wirtschaftsjahr 2017 eine Unterdeckung für Schmutzwasser i.H.v. TEUR 9 und eine Überdeckung für Niederschlagswasser i.H.v. TEUR 28, die entsprechend passiviert wurden.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Nach unseren Feststellungen werden die Zahlungen und die Kontostände täglich abgeglichen. Längerfristig feststehende Aus- und Einzahlungen werden frühzeitig mit eingeplant. Die Kreditüberwachung erfolgt durch den Fachbereich Finanzen der Stadt Niederkassel.

- e) Gehört zum Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Der Fachbereich Finanzen der Stadt Niederkassel steuert zentral die Liquidität der Stadt sowie ihrer Eigenbetriebe gemäß den Dienstvorschriften der Stadt Niederkassel.

Anhaltspunkte, dass diese Regelungen nicht eingehalten werden, wurden nicht festgestellt.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Entgelte werden zeitnah in Rechnung gestellt. Ausstehende Rechnungen werden zeitnah bzw. effektiv eingezogen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Es besteht kein eigenständiges Controlling.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Nicht einschlägig, es existieren keine Tochterunternehmen.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Das Risikofrüherkennungssystem wurde Ende 2010 implementiert; es wurde ein umfangreiches Risikohandbuch erstellt. Nach unserer Prüfung ist es geeignet die o.g. Anforderungen zu erfüllen.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Nach den Feststellungen im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht ausreichend oder nicht geeignet sind, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Das Abwasserwerk erstellt p.a. einen aktualisierten Risikokatalog, in dem die einzelnen Risiken beschrieben und kategorisiert werden; es werden Gegenmaßnahmen zur Risikosteuerung dargestellt sowie die Risikoverantwortlichen benannt. Im Rahmen des Risiko-Portfolios des Abwasserwerkes werden die Einzelrisiken nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensermutung eingestuft. Es erfolgt eine Analyse im Zeitvergleich zur Veränderung der Einzelrisiken.

Die Risikoinventur 2017 wurde uns vorgelegt. Die Dokumentation erscheint ausreichend.

- d) **Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Im Rahmen unserer Prüfung konnten wir keine Erkenntnisse feststellen, dass die Maßnahmen nicht entsprechend der aktuellen Entwicklung angepasst worden wären.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Eine entsprechende Richtlinie existiert nicht. In den Jahren 2008 und 2012 wurde jeweils ein Swap-Geschäft zu Sicherungszwecken durch die Betriebsleitung abgeschlossen.

b) Werden Zinsderivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Zinsderivate werden auskunftsgemäß nicht zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung. Anhaltspunkte für den Einsatz zu anderen Zwecken als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf:

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Ein entsprechendes Instrumentarium existiert nicht. Die Geschäfte werden nur im Einzelfall durch die Betriebsleitung abgeschlossen, das letzte Geschäft in 2012.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?

Eine Erfolgskontrolle erfolgt nicht, da solche Geschäfte nicht getätigt werden.

- e) **Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Arbeitsanweisungen existieren nicht, da solche Geschäfte grundsätzlich nicht getätigt werden.

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Entsprechende Regelungen existieren nicht.

Wir empfehlen die Implementierung einer Dienstanweisung für Finanzgeschäfte.

6. Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Nicht anwendbar, da eine interne Revision nicht existiert. Revisorische Aufgaben werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Niederkassel wahrgenommen. Überprüft werden insbesondere Tiefbaumaßnahmen.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenskonflikten?**

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

7. **Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften keine vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt wurde.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Nach unseren Feststellungen wurden keine Kredite an den entsprechenden Personenkreis gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Solche Maßnahmen wurden auskunftsgemäß nicht vorgenommen. Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Hinweise auf solche Maßnahmen gefunden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Abweichungen konnten von uns nicht festgestellt werden.

8. Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden im Rahmen des Wirtschaftsplans beschlossen und im Folgenden entsprechend realisiert. Wirtschaftlichkeitsberechnungen i.w.S. werden insbesondere bei Tiefbaumaßnahmen durchgeführt. Dabei werden die Vor- und Nachteile von Aufwandswirksamkeit oder Aktivierungsfähigkeit geprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. den Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Nach unseren Feststellungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Unterlagen für die Preisermittlung nicht ausreichend gewesen wären.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Nach Aussagen der Betriebsleitung erfolgt die Feststellung der Abweichung im Bereich der Mittelüberwachung. Für Begründung und Erläuterung der Abweichung ist die ausführende Abteilung (kaufmännischer oder technischer Bereich) verantwortlich. Die Kommunikation erfolgt über die quartärlchen Zwischenberichte.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Nach Aussagen der Betriebsleitung ergeben sich Abweichungen in einzelnen Fällen durch nicht vorhersehbare Schwierigkeiten bei der Durchführung der Maßnahmen (Bodenbeschaffenheit etc.) Auch hier werden wesentliche Sachverhalte im Rahmen der quartärlchen Zwischenberichte kommuniziert.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich dafür keine Anhaltspunkte ergeben.

9. Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Die aktualisierte Vergabeordnung wurde im Rat der Stadt Niederkassel am 25. Februar 2014 verabschiedet und trat somit am 26. Februar 2014 in Kraft. Auskunftsgemäß erfolgten die Auftragsvergaben gemäß VOB und VOL .

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die einschlägigen Vergaberegelungen nicht beachtet wurden.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Auskunftsgemäß werden bei solchen Geschäften Vergleichsangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Durch die Vorlage der Zwischenberichte gemäß § 20 EigVO NRW sowie durch die stattfindenden Sitzungen des Ausschusses für wirtschaftliche Unternehmen bzw. des Betriebsausschusses wird das Überwachungsorgan ausreichend informiert.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte sind nach unseren Feststellungen ausreichend untergliedert, um dem Überwachungsorgan einen Überblick über die wirtschaftliche Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zu geben.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Nach unseren Feststellungen wurde das Überwachungsorgan angemessen und zeitnah unterrichtet. Nach unseren Feststellungen lagen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungs-

gemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle im Berichtsjahr vor, über die das Überwachungsorgan nicht unterrichtet worden ist.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Im Berichtsjahr wurde keine Berichterstattung nach § 90 Abs. 3 AktG durchgeführt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Siehe Antwort zu d).

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erläutert?**

Auskunftsgemäß besteht eine Vermögenshaftpflicht. Eine D&O Versicherung existiert nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?**

Anhaltspunkte für Interessenkonflikte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen oder ungewöhnliche Bestände sind von uns nicht festgestellt worden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Auffallend hohe oder niedrige Bestände sind von uns nicht festgestellt worden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Solche Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

12. Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Auf die Erläuterungen zur Vermögens- und Finanzlage unter Abschnitt 5.1 sowie 5.2 im Hauptteil dieses Berichtes wird hingewiesen. Die Eigenkapitalquote beträgt 24,7 % (Vorjahr: 24,5 %) bzw. unter Berücksichtigung der empfangenen Ertragszuschüsse 44,3 % (Vorjahr: 44,7 %). Die wesentlichen Investitionsverpflichtungen werden fremdfinanziert.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt, da die eigenbetriebsähnliche Einrichtung keine Tochtergesellschaften hat oder Beteiligungen hält.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat im Wirtschaftsjahr keine Investitionszuschüsse erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Nach unseren Feststellungen ist die Eigenkapitalausstattung angemessen.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage vereinbar.

14. Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist ausschließlich im hoheitlichen Bereich der Abwasserbeseitigung tätig.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Anhaltspunkte für die Abwicklung von Leistungsbeziehungen zu unangemessenen Konditionen haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben. Die Entgelte aus den Geschäftsbesorgungsverträgen und sonstigen Leistungsbeziehungen innerhalb der Konzernstruktur sind unserer Meinung nach angemessen.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Es wird keine Konzessionsabgabe gezahlt.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Verlustbringende Geschäfte lagen nicht vor.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Siehe Antwort zu a).

16. Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von T€ 2.402 (Vorjahr: T€ 2.337) erzielt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Aufgrund des Jahresüberschusses war es nicht notwendig, besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage einzuleiten.

Kopie 2. Juli 2018

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 und Nr. 9 Abs. 5 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften genannten Beträge von 4 Mio. € bzw. 5 Mio. € tritt einheitlich ein Betrag von 10 Mio. €.

dhpG Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft